

Anlage A

Beauftragung durch die Einsatzstelle nach § 6 Absatz 5 BFDG

Die in der obigen Vereinbarung genannte Einsatzstelle beauftragt den in der obigen Vereinbarung genannten BFD-Träger des DRK nach § 6 Absatz 5 BFDG zur Erfüllung der folgenden gesetzlichen bzw. sich aus der obigen Vereinbarung ergebenden Aufgaben:

1.1 Gewährung von Leistungen an die/den Freiwillige/n

Der Träger gewährt folgende Leistungen im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle:

- Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) i.H. von 200,00 Euro/ Monat;
- Verpflegungskostenzuschuss i.H. von 180,00 Euro/ Monat;
- ggf. unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung, Schutzkleidung incl. Reinigung ;
- Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung i.H. von derzeit 148,19 Euro/ Monat bzw. bei Rentnern und Pensionären ein entsprechender Betrag zu entrichten;

1.2. Zeugnis

- Aushändigung der Bescheinigung sowie des Zeugnisses nach § 11 BFDG, das einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt wird sowie die nach § 11 Absatz 1 BFDG vorgeschriebene Weiterleitung der Bescheinigung an die zuständige Bundesbehörde.